

Polizeiliche Anhaltung gemäss StPO

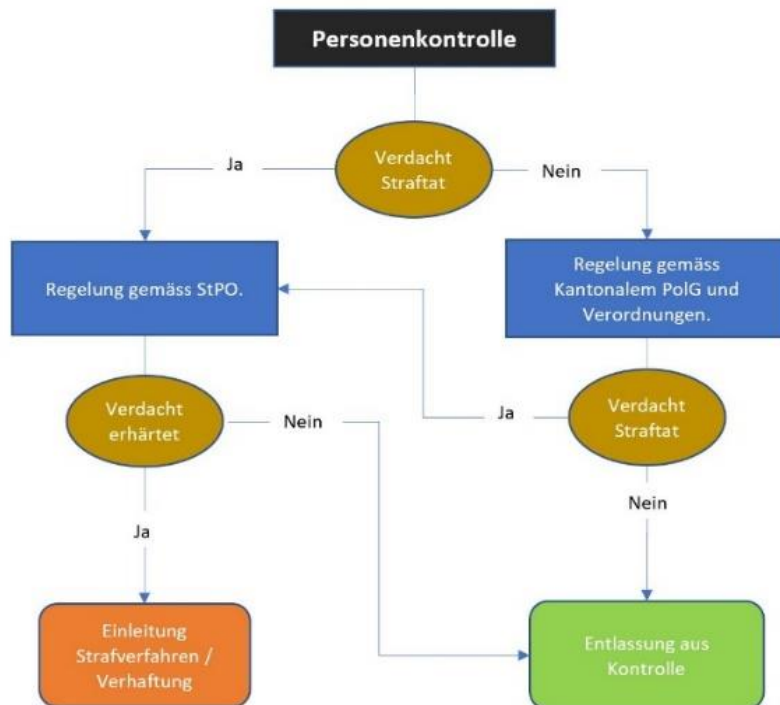
Strafprozessordnung StPO (Schweizweit gleich)

Art. 215 Abs. 1 Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um:

- ihre Identität festzustellen;
- sie kurz zu befragen;
- abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat;
- abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

Abs. 2 Sie kann die angehaltene Person verpflichten:

- ihre Personalien anzugeben;
- Ausweispapiere vorzulegen;
- mitgeführte Sachen vorzuzeigen;
- Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.



Rechte und Pflichten bei Polizeikontrollen (Kanton Bern)

Grundsätzliches Handeln

Das grundsätzliche Handeln der Polizei richtet sich nach dem kantonalen Polizeigesetz PolG (Achtung: Jeder Kanton hat ein eigenes PolG inkl. Polizeiverordnungen, Dienstreglement etc. ev. sogar je nach Gemeinde).

Gegenstand und Geltungsbereich des Polizeigesetze PolG

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Aufgaben der Kantonspolizei, die polizeilichen Aufgaben anderer kantonalen Behörden sowie der Gemeinden, soweit sie sich nicht aus anderen Gesetzen ergeben und die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung.

Personenkontrolle und Identitätsfeststellung durch Kantonspolizei (PolG)

Art. 73 Abs. 1 Wenn es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen, die sie bei sich hat, gefahndet wird.

Art. 74 Abs. 1 Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise und Bewilligungen vorlegen, Sachen in ihrem Besitz vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.

2 Sie kann auf eine Polizeiwache oder eine andere geeignete Dienststelle gebracht werden, wenn

- ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann oder
- Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht. **ACHTUNG (Gemeinden): Im Kanton Bern Art. 75 ff. PolG beachten.**

Legitimation (PolG)

Art. 166 Abs. 1 Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten belegen ihre Berechtigung zum polizeilichen Handeln durch das **Tragen der Uniform** oder durch das Vorweisen des Polizeiausweises.

Abs. 2 Nicht uniformierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belegen ihre Berechtigung, indem sie vor der Vornahme der polizeilichen Handlung den Polizeiausweis vorweisen. Lassen es die Umstände nicht zu, wird dies sobald als möglich nachgeholt.

Personenkontrolle und Identitätsfeststellung durch die Gemeinden

Art 75 Abs. 1 **PolG** Die Gemeinden können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in bestimmten, durch Verordnung des Regierungsrates zu bezeichnenden Bereichen Personen gemäss Artikel 6 (Adressaten polizeilichen Handelns) auffordern, ihre Personalien bekannt zu geben.

2 Dieselbe Befugnis haben die Gemeinden zur Erfüllung der ihnen obliegenden gewerbepolizeilichen Aufgaben.

Art. 78 Abs. 1 Die mit der Aufgabe gemäss Artikel 75 Absatz 1 betrauten Personen haben sich unaufgefordert mit einem persönlichen Ausweis der Gemeinde über ihre Person und ihre Befugnisse auszuweisen.

Abs. 2 Wer dazu aufgefordert wird, ist verpflichtet, seine Personalien bekannt zu geben.

Abs. 3 Die Verweigerung der Bekanntgabe der Personalien ist gemäss Artikel 15 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht (KStrG) strafbar.

Polizeiverordnung, PolV

Art. 40 Abs. 1 Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 **PolG** können die Gemeinden in folgenden Bereichen Identitätsfeststellungen vornehmen:

a. Abfall, b. Nachtruhestörung, c. unanständiges Benehmen, d. Hunde, e. Gastgewerbe, f. Gewerbepolizei und weiteren Bereichen, die der Kanton den Gemeinden zum Vollzug delegiert hat, g. kommunale Straftatbestände.

Abs. 2 In gewerbepolizeilichen Bereichen sind die Gemeinden zur Identitätsfeststellung befugt, sofern ihnen von Gesetzes wegen Vollzugs- oder Kontrollaufgaben zukommen.

Abs. 3 Das Feststellen der Identität ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern der ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten.

4 Für die Anforderungen an die Ausweise gilt Artikel 21 Absatz 2 und 3 **PolV**.

Ausweispflicht (Polizeiverordnung, PolV)

Art. 21 Abs. 1 Personen, die mit der Aufgabenerfüllung gemäss Artikel 34 bis 36 **PolG** (ruhender Verkehr, Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung, öffentliche Ordnung gemäss Ressourcenvertrag) betraut sind, weisen sich auf Anfrage aus.

Abs. 2 Die Ausweise haben insbesondere folgenden Anforderungen zu genügen:

- a. Angaben zur betreffenden Gemeinde,
- b. Name, Vorname und Funktion der kontrollierenden Person,
- c. Foto der kontrollierenden Person,

d. keine Verwendung von Bezeichnungen gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b **PolG** (Bezeichnungen wie «Police», «Polizei», «Kantonspolizei» und andere die zur Verwechslung mit der Kantonspolizei führen können).

3 Bei Identitätsfeststellungen gemäss Artikel 40 **PolV** und bei Aufgabenübertragungen gemäss Artikel 36 **PolG** (öffentliche Ordnung gemäss Ressourcenvertrag) hat der Ausweis zudem folgenden Hinweis zu enthalten: "Die Inhaberin oder der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, die Identität von Personen festzustellen. Es darf dabei kein Zwang angedroht oder angewendet werden".

4 Private, die Aufgaben gemäss Artikel 10 **PolV** (Kontrolle des ruhenden Verkehrs) erfüllen, weisen sich auf Anfrage durch Identitätskarte aus.

Gesetze, Verordnungen etc. zu finden unter www.lexfind.ch

Allgemein:

- Sachlich und freundlich kooperieren.
- Mitgeführte Ausweise vorweisen oder Angaben zur Person mitteilen.
- Formlose Orientierungsfragen müssen nicht beantwortet werden.